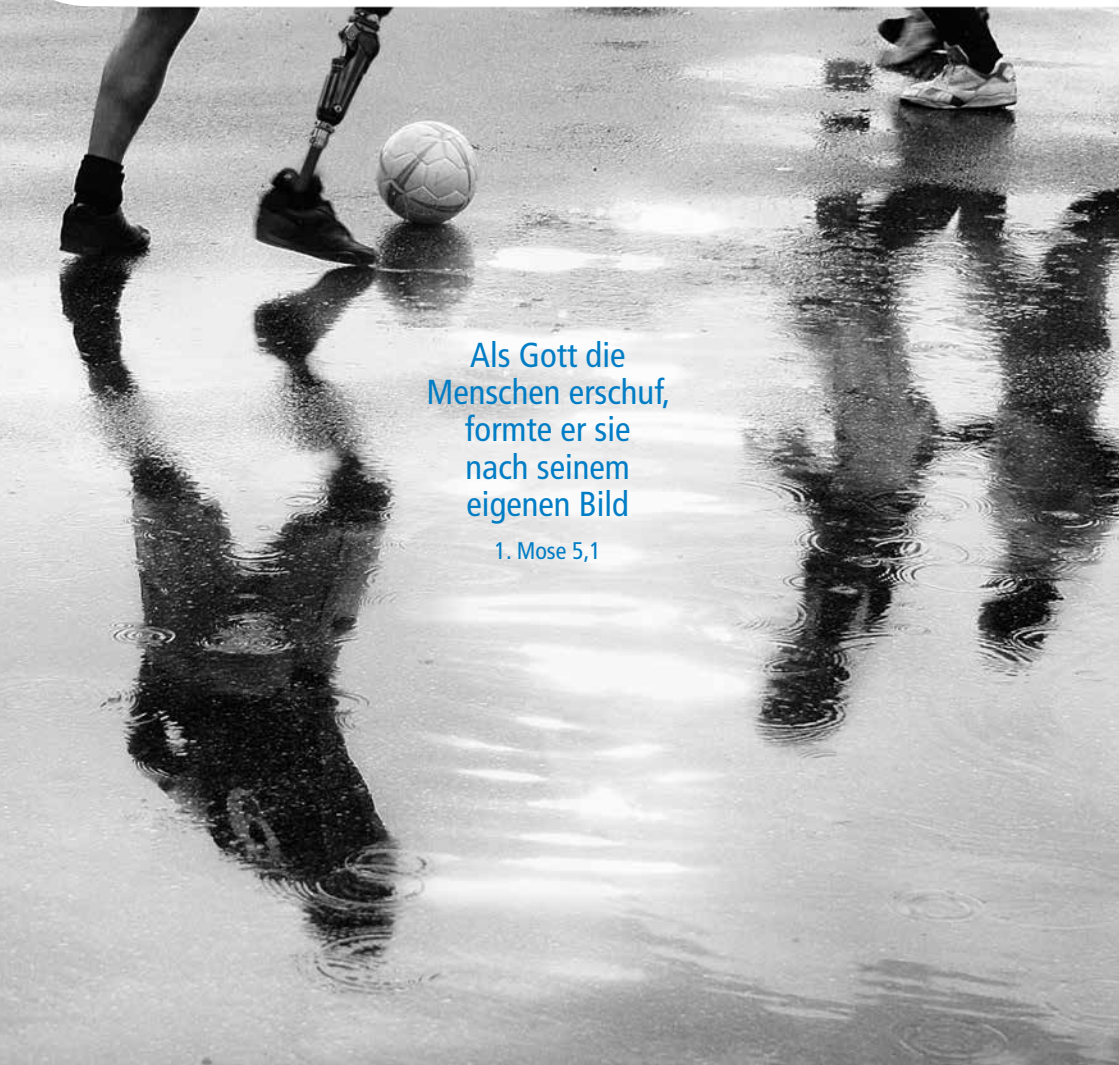


Gegen Ausgrenzung. Für Menschenrechte von Menschen mit Behinderung

Informationsmaterial zur VEM-Menschenrechtsaktion 2013

A black and white photograph of a person with a prosthetic leg kicking a soccer ball on a wet street. The person's leg is a dark, mechanical prosthetic. The soccer ball is white with black patterns. The wet pavement reflects the scene, creating a clear mirror image of the person and the ball. The background shows the lower legs and feet of other people, suggesting a public space like a park or a street.

Als Gott die
Menschen erschuf,
formte er sie
nach seinem
eigenen Bild

1. Mose 5,1

Niemand ist behindert. Man wird behindert.



Dr. Theodor Rathgeber

Im August und September 2012, beim Schreiben dieses Textes, fanden die Paralympics in London statt, die internationalen Wettkämpfe des Sports von Menschen mit Behinderung. Bei den ebenfalls in London kurz davor stattgefundenen Olympischen Spielen im Juli 2012 hatte mit Oscar Pistorius aus Südafrika erstmals ein Sprinter mit Beinprothesen teilgenommen. Er schaffte es in den Zwischenlauf. Gleichwohl, die Aufeinanderfolge der Ereignisse zeigt an, dass die Gesellschaft für Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Behinderung eher getrennte Welten als normal ansieht. Stephen Hawking, Frida Kahlo, Ludwig van Beethoven oder Vincent Van Gogh stehen als Namen hingegen für ein Wirken, das in der Welt der Menschen ohne Behinderung problemlos und meist ohne Verweis auf die physische oder psychische Einschränkung Anerkennung gefunden hat;

wenngleich nicht notwendigerweise unter den Zeitgenossen. Sie stellen aufgrund ihres großen Talents Ausnahmen dar, die durch glückliche Fügungen zur Entfaltung kommen konnten. Wer den französischen Spielfilm aus dem Jahr 2011 »Ziemlich beste Freunde« (Originaltitel *Intouchables*) gesehen hat, weiß, dass der durch einen Unfall querschnittgelähmte Philippe (gespielt von François Cluzet) zusammen mit seiner Pflegekraft Driss (gespielt von Omar Sy) wieder sehr viel Spaß am Leben entdeckt. Auch die Filmfigur Philippe bringt dazu allerdings eine wichtige Voraussetzung mit: Er ist sehr reich. Er kann sich die Art der Förderung wie die betreuende Person nach eigener Maßgabe aussuchen. Philippe kann sich die »Inklusion«, die Einbeziehung in die Gesellschaft mit all seinen Eigenheiten erkaufen. Aufgrund seines wirtschaftlichen Vermögens verlangt niemand von ihm, sich anzupassen oder seine Erwartungen von vorneherein zu reduzieren.

Andere Menschen mit Behinderung verfügen ebenfalls über Talente, eventuell auch außergewöhnliche, erfahren jedoch keine Förderung. Sie können sich keine Handreichung kaufen, oder wollen sich dem rigiden Diktat etwa des Hochleistungssports nicht unterwerfen. Allzu viele sind in der Vergangenheit verkümmert, wurden mehr verwaltet denn angespornt. Mit dieser Feststellung

soll die meist unspektakuläre Arbeit und Betreuung von Menschen mit Behinderung in Familien oder in Einrichtungen nicht gering geschätzt werden. Zu allen Zeiten gab es Samariter und Caritas, die im besten christlichen Verständnis anderen mit Zuspruch und tatkräftiger Hilfe zur Seite standen. Um jedoch einen Anspruch auf voll umfängliche und diskriminierungsfreie Teilhabe am guten wie am gesellschaftlichen Leben für möglichst alle umzusetzen, muss eine grundsätzliche Änderung in der Wahrnehmung wie in der bisherigen Organisation des gesellschaftlichen Lebens erfolgen. Auch im Jahr 2012 nach Christus sticht immer noch die Unfähigkeit des sozialen Umfelds ins Auge, Menschen mit Behinderung und ihre besonderen Bedürfnisse überhaupt wahrzunehmen.

Ohne Zweifel haben wir nicht zuletzt in Deutschland schon ein Stück Weg vom Begriff des »lebensunwerten Lebens« und der »Ballastexistenz« bis zum Anspruch auf Fürsorge nach dem Sozialgesetzbuch (IX) zurück gelegt. Die beiden ersten Begriffe bildeten die sprachliche Brücke zur systematischen Ermordung von mehr als 70.000 Menschen mit Behinderung durch SS-Ärzte und Pflegekräfte. Noch in den 1950er Jahren wurde Behinderung pathologisiert, als Krankheit und Defizitmerkmal der Verantwortung des Einzelnen zugeschrieben. Trotz dieses Reifeprozesses in der Gesetzgebung reichen Alltagsbeobachtungen zu Sonderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Internaten oder Heimen jedoch aus um festzustellen, dass dies nicht genügt. Das Durchreichen des

Kindes von der Sonderschule oder dem Internat in die Werkstatt für Behinderte und anschließender Fürsorge mit Schwerbehindertenausweis getrennt vom Rest der Welt ist nach wie vor eher die Regel als die Ausnahme.

Die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

Die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist erst seit wenigen Jahrzehnten zu einem öffentlich wirksamen Thema geworden. Den bisherigen Meilenstein stellt dabei die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006 dar. Sie wurde bislang von 119 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert, das heißt als rechtlich bindende Vorgabe für staatliches Handeln anerkannt (Stand September 2012). Deutschland ratifizierte im Februar 2009. Diese UN-Konvention formuliert Beteiligungsrechte für alle Lebensbereiche, die staatliches Handeln beeinflussen oder steuern kann: Schule, Arbeit, Kultur, Ehe, Familie, Politik, Gesundheit und anderes. Die Konvention will mit Diskriminierung und Barrieren aller Art aufräumen und wirbt für die »Inklusion«, die vorurteilsfreie, voraussetzungslose, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller. Wer sich allein die Treppen in Behörden, die Stufen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder die immer noch weit verbreitete, soziale Abgetrenntheit der Lebensbereiche von Menschen mit und ohne Behinderung vor Augen führt, weiß, welch titanische Aufgabe ansteht.

Wann sprechen wir von Behinderung? Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthält keine abschließende Definition, sondern befasst sich mit sozialen Voreinstellungen zur Behinderung. Artikel 1 Satz 2 der Konvention spricht von Menschen, »die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können«. Solche Barrieren sind einstellungs- und umweltbedingt, bestehen aus alltäglichen Gegenständen und Situationen wie den erwähnten Stufen. Barrieren finden sich aber auch in der inneren Einstellung von Menschen, die ein barrierefreies Fortbewegen erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Behinderung durch Umwelt und Mitmenschen schließt Menschen mit abweichenden Merkmalen immer noch von der Teilhabe an Ausbildung, Arbeitswelt, Freizeit und Kommunikation aus. Dazu in einer Art und Weise, die eher wenig mit Einschränkungen wie fehlenden oder verformten Körperteilen, psychischen oder seelischen Beeinträchtigungen zu tun hat. Diskriminiert werden Menschen mit Behinderung laut Artikel 2 der UN-Konvention, wenn sie wegen der Behinderung eine Unterscheidung, einen Ausschluss oder eine Beschränkung erfahren, »die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen«.



Regine Buschmann

Die Fußgängerzone in der kleinen Stadt Gues in Holland ist gemütlich. Viele kleine Läden reihen sich in alten und neuen Häusern aneinander. Große Kaufhäuser gibt es kaum. Beim Bummeln entdeckte ich ein Café und gehe hinein.

Alles ist etwas anders als in anderen Cafés und es braucht ein bisschen bis ich merke, dass es tatsächlich auch eine andere Art von Café ist. Statt Speisekarte gibt es Tischsets mit Icons drauf, kleine Bilder, die die Speisen und Getränke beschreiben. Der Gast kreuzt an, was er haben möchte, die Kellnerin nimmt das Tischset mit in die Küche. Dort werden die Bestellungen zusammengestellt und dann an den Tisch geliefert. Zur Bezahlung nimmt man das Tischset mit an die Kasse, dort wird abgerechnet. Es ist viel Betrieb im Café und die holländischen Gäste bewegen sich mit großer Selbstverständlichkeit. Meine anfängliche Unsicherheit weicht Interesse als mir klar wird, dass dieses Café von einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung betrieben wird und dass der größte Teil der Angestellten behinderte Menschen sind.

Was in Holland eine Selbstverständlichkeit ist, davon sind wir in Deutschland noch weit entfernt und aus den Erfahrungen meiner Reisen kann ich das teilweise auch für Afrika und Asien sagen.

Dort sind die Kirchen dabei, Institutionen für behinderte Menschen aufzubauen, weil die Infrastruktur der Ortschaften für eine selbstständige Unterbringung und Versorgung behinderter Mitbürger nicht ausreicht. In Deutschland werden die großen Institutionen ab- und in den sogenannten Sozialräumen, also Nachbarschaften, aufgebaut. Das Schlagwort Integration wurde vom Schlagwort Inklusion abgelöst. »Das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen in ihrer Verschiedenheit«, so heißt es in der Vision der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Oder, wie Johannes Rau es einmal bei einem Besuch in Bethel formuliert hat: »das Zusammenleben von Menschen mit Behinderung und solchen, die von ihrer Behinderung noch nichts wissen«. Das ist das Ziel und darauf haben Menschen mit Behinderung ein Recht.

Von der Umsetzung dieses Rechts in unser Alltagshandeln sind wir jedoch noch weit entfernt. Noch immer stoßen diakonische Institutionen wie Bethel häufig auf große Widerstände, wenn in einem bürgerlichen Wohnviertel aus einem kirchlichen Gemeindehaus eine stationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung werden soll. Andererseits gibt es aber auch Erfahrungen von sich entwickelndem großem Interesse aneinander und an der Begegnung. Das sind Hoffnungszeichen.

Doch der Weg zur wirklichen Inklusion ist noch weit. Solange Hochbahnsteige bei öffentlichen Verkehrsmitteln dem Kostendruck zum Opfer fallen, Bürgersteige nicht automatisch abgesenkt sind an Straßenübergängen oder Beschriftungen nicht barrierefrei verfasst werden (also in großer Schrift und verständlicher Sprache gedruckt – versuchen Sie mal als im öffentlichen Personennahverkehr unerfahrener Mensch an einem Fahrkartenautomaten eine Fahrkarte zu kaufen) – so lange noch der Alltag für Menschen mit Behinderung eine fast unüberwindliche Anzahl von Barrieren vorhält sind wir noch weit entfernt von einer wirklichen Inklusion aller an der Gesellschaft teilhabenden Menschen.

Von einer Selbstverständlichkeit im nachbarschaftlichen Zusammenleben will ich mal ganz absehen.

Solange also die »Selbstverständlichkeit des Zusammenlebens« von Menschen mit mehr oder weniger Behinderung noch nicht erreicht ist, so lange müssen wir uns auf allen Ebenen für die Rechte behinderter Menschen einsetzen und auch von Beispielen wie dem Café in Gues lernen.

Diakonin Regine Buschmann ist Moderatorin der Vereinten Evangelischen Mission und in den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel in Bielefeld zuständig für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit.



Was also will die Konvention erreichen, und was wäre dementsprechend die Aufgabe des Staates in Form gesellschaftlichen Handelns? Laut Artikel 3 der Behindertenrechtskonvention soll die dem Menschen innewohnende Würde, seine individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seine Unabhängigkeit geachtet werden. Ferner soll der Staat bzw. die Regierung dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden und in den Genuss der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft kommen. Staatliches Handeln soll weiterhin gewährleisten, dass die Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinde-

rungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit gesellschaftlich geachtet werden. Sie sollen gleichwohl gleiche Chancen gewährt bekommen und Zugang zu allen Institutionen erhalten, wie dies für Menschen ohne Behinderung schon jetzt möglich ist. Schließlich sollen Mann und Frau gleichberechtigt behandelt sowie die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und ihr Recht auf Wahrung ihrer Identität ebenfalls geachtet werden.

Ein zentrales Ziel der Konvention, die Inklusion, wird in der deutschsprachigen Fassung des Übereinkommens jedoch vielsagend verfehlt: der englische Begriff »inclusion«

im Originaltext wird irreführend mit »Integration« übersetzt. Der Begriffsunterschied scheint auf den ersten Blick vernachlässigenswert. Es macht jedoch sowohl für die mentale Herangehensweise wie für die praktische Umsetzung einen deutlichen Unterschied, ob die Anpassungsleistung vom Individuum mit Behinderung oder von der Organisation des gesellschaftlichen Lebens erwartet und dem Staat als Aufgabe übertragen wird.

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht darüber hinaus vor, einen quasi-gerichtlichen Beschwerdemechanismus einzurichten. Die Beschwerde über die ungenügende Umsetzung der Konvention wird einem Ausschuss vorgetragen, der über die Umsetzung der Konvention wacht. In diesem Fall ist dies der UN-Ausschuss zu den Rechten von Personen mit Behinderungen. Soweit die Staaten diesen ergänzenden Bestandteil zur Behindertenrechtskonvention ratifizieren, ermöglicht dies betroffenen Personen, sich gegenüber dem Ausschuss vergleichbar einer Klage vor Gericht zu beschweren. Die Beschwerde ist allerdings erst dann möglich, wenn zum vorgebrachten Fall alle nationalen Gerichtsinstanzen ausgeschöpft worden sind. Der aus Fachleuten bestehende Ausschuss stellt dann gegebenenfalls fest, dass die Regierung durch staatliches Handeln

oder Unterlassen eine Norm der Konvention verletzt hat und spricht der Regierung gegenüber eine Empfehlung aus. Dieses Fakultativprotokoll wurde bislang von 72 UN-Mitgliedsstaaten ratifiziert (Stand September 2012); von Deutschland im Februar 2009.

Was hat sich geändert, was muss sich noch ändern?

Bereits vor Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention hatte international die WHO (Weltgesundheitsorganisation) schon seit 1980 ein Konzept zu entwickeln begonnen, das nicht mehr die Defizite einer Person, sondern deren Fähigkeiten und soziale Teilnahme in den Vordergrund des Bemühens stellte und dazu ab 1999 auch ein Handbuch herausgegeben (*International Classification of Impairments, Activities and Participation: A Manual of Dimensions and Functioning*). In der Fortführung dieser Konzeption verabschiedete die WHO im Mai 2001 das Recht auf selbstbestimmtes Leben für Schwerbehinderte, das 2009 Eingang in das deutsche Sozialgesetzbuch fand. Im Juni 2011 veröffentlichte die WHO den ersten weltweiten Bericht zur Behinderung (*Weltbericht Behinderung*). Der Bericht hält unter anderem fest, dass der erste Arbeitsmarkt aufgrund von Vorurteilen, Ignoranz, mangelnden Dienstleistungen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für

Menschen mit Behinderung weitgehend verschlossen bleibe.

Im Bereich Bildungspolitik debattierte die UNESCO seit den 1990er Jahren über eine Pädagogik für besondere Bedürfnisse und nannte in der »*Salamanca-Erklärung*« von 1994 die Inklusion als wichtigstes Ziel der Bildungspolitik.

»Schulen sollten alle Kinder aufnehmen, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten.«

Dies umfasst gerade auch behinderte und begabte Kinder, oder Kinder von anders benachteiligten Gruppen. Lange öffentlich unbeachtet blieb in Deutschland der seit 2002 in New York organisierte Arbeitsprozess unter Beteiligung von Behindertenverbänden, aus dem die Vorlage für die spätere Behindertenrechtskonvention hervorging.

Innerhalb der Europäischen Union unter Einschluss des Europaparlaments wurden seit Mitte der 1990er Jahre über 50 Richtlinien verabschiedet, die Menschen mit Behinderung einen barrierefreien Zugang zu

vielerlei Alltagserleben ermöglichen sollen: zur Bedienung von Radios, Ausstattung von Autos, Fahrausbildung, Nutzung der Eisenbahn und von Schiffen, zum Zugang zur elektronischen Kommunikation und dessen Netzwerken, zur Einrichtung von sozialen Fonds, Ausgestaltung von Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen, zu Zollpräferenzen, zur Gleichstellung von Mann und Frau oder zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit.

In Deutschland wurde 1994 das Grundgesetz geändert, das nun in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 ausführt:

»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«

Mit Beginn des 21. Jahrhunderts entstanden Bundes- und Landesgesetze, die Behörden etwa vorgeben, wie sie ihre Internetangebote, Formulare und Bescheide barrierefrei gestalten sollten, damit Menschen mit Behinderungen sie wahrnehmen und verstehen. Ebenso gibt es inzwischen eine Reihe von Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Schutz der Rechtsposition von Menschen mit Behinderung unter anderem im Sozialrecht, im Steuerrecht, im Arbeitsrecht oder in Bauvorschriften. Das Allge-

meine Gleichbehandlungsgesetz (auch als Antidiskriminierungsgesetz bekannt) schreibt seit 2006 die Gleichbehandlung etwa bei der Bewerberauswahl oder den Bildungschancen vor und verbietet Benachteiligungen auch in einigen Bereichen des privaten Vertragsrechts; etwa beim Wohnungsmietvertrag.

Verändert hat sich auch schon der Alltag, angefangen bei sprachlichen Zuschreibungen, die früher ein Stigma zum Ausdruck brachten. Immer häufiger ist von »barrierefrei« statt von »behindertengerecht« zu lesen. Aus einem Pflegefall ist vielerorts eine pflegebedürftige Person geworden. Kaum noch jemand ist sprachlich an den Rollstuhl gefesselt, sondern nutzt einen Rollstuhl. Gebärdendolmetscher werden bei öffentlichen Veranstaltungen als wichtiger Programmteil in der Planung berücksichtigt. Die Förderung bereits von Kleinkindern umfasst Maßnahmen in der Sonder-, Heil- oder Rehabilitationspädagogik. Familien mit behinderten Kindern werden durch soziale Dienste entlastet, die unter Umständen im Rahmen der Verhinderungs- oder Ersatzpflege von der Pflegeversicherung bezahlt werden. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lebten Ende 2009 rund 7,1 Millionen Menschen mit Schwerbehindertenstatus, wobei statistische und definitorische Mängel zu beachten sind. So ist von einer höheren Dunkelziffer auszugehen. Ein Beauftrag-

ter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen berät die Regierung und ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugewiesen.

Menschen mit Behinderung in ihrem Anderssein respektieren

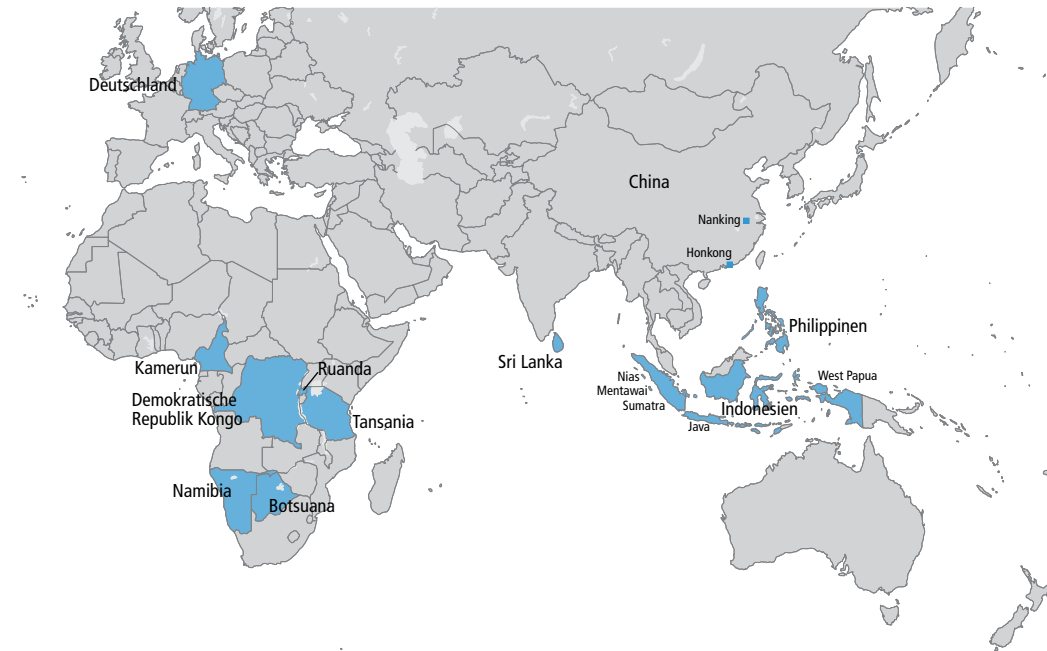
So beachtenswert und hilfreich diese Unterstützungslösungen sind, können Menschen mit Behinderung nach wie vor eher selten wirklich selbst entscheiden, woran sie teilhaben und wie sie teilhaben möchten. Der Beruf und die berufliche Praxis der Arbeitsassistentin, die Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz unterstützt, oder eine persönliche Assistentin, die Menschen mit Behinderung ins Kino, Konzert, zu Diskussionsveranstaltungen oder auf Reisen begleitet, stellen noch die große Ausnahme dar. Auf dem Weg zur Inklusion befindet sich die Gesellschaft allenfalls am Anfang. Der sprachliche Patzer in der deutschen Übersetzung (Integration) spiegelt insofern durchaus den realen Gehalt in den Köpfen und in der Praxis wider. Nach wie vor erwarten wir die Anpassung behinderter Menschen an das gesellschaftlich vorgegebene.

Damit ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung nicht nur ein hehrer Anspruch bleibt, haben sich Interessenverbände und eine

Behindertenbewegung entwickelt. Soweit die Medienlandschaft als relevanter Indikator dienen kann, ist es diesen Organisationen durchaus gelungen, Menschen mit Behinderung eine Stimme in Gesellschaft und Politik zu geben, einige politische Entscheidungen im Interesse ihrer Mitglieder zu beeinflussen und die Gesellschaft für deren Bedürfnisse zu sensibilisieren. Sie haben insbesondere dazu beigetragen, und das wäre auch eine wichtige Aufgabe für Kirchen, dass in der Gesellschaft ein neues Bild im Entstehen ist: Menschen mit Behinderung in ihrem Anderssein zu respektieren. Natürlich ist allen Betroffenen eine Erleichterung oder Heilung zu wünschen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung beinhaltet jedoch eine Akzeptanz

des vermeintlich Defizitären, das Zulassen der Störung und des Verstörenden als gleichwertigen Beitrag zum Aufbau einer humanen Gesellschaft. Inklusion erfordert ein radikales Umdenken und eigentlich einen grundlegenden Umbau unserer Gesellschaft. Die damit verbundene, humanitäre Ausrichtung gehört im Grunde genommen zur Essenz der christlichen Soziallehre. Allerdings: gefordert ist nicht nur die karitative Zuwendung, sondern die Förderung und Befähigung zur Selbstbestimmung. Lernpotential nicht nur aber auch für die Kirchen selbst.

Dr. Theodor Rathgeber arbeitet als freier Journalist und Menschenrechtsexperte in Kassel.



Ihr Ansprechpartner bei der
Vereinten Evangelischen Mission:

Dr. Jochen Motte
Mitglied des Vorstands

Abteilung Gerechtigkeit,
Frieden und Bewahrung der Schöpfung
Rudolfstraße 137
42285 Wuppertal

Fon +49(0)202 890 04-168

Fax +49(0)202 890 04-179

jjpic@vemission.org

www.vemission.org



Vereinte Evangelische Mission
Gemeinschaft von Kirchen
in drei Erdteilen

Rudolfstraße 137
D-42285 Wuppertal
Fon +49 (0) 202 890 04-168
Fax +49 (0) 202 890 04-179
info@vemission.org
www.vemission.org

Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende
den Opfern von Menschenrechtsverletzungen.